

**NEUFASSUNG DER STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN
FISCHEREIGESELLSCHAFT GEGR. 1880
BESCHLOSSEN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG VOM 23. Mai 2018**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Verwirklichung des Zweckes	2
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 5 Vereinsjahr	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte der Mitglieder	4
§ 9 Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 11 Mitgliedsbeiträge	5
§ 12 Vereinsorgane	6
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Hauptversammlung	7
§ 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer	8
§ 16 Gerichtsstand	8
§ 17 Schiedsgericht	8
§ 18 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880“ – in Folge kurz „ÖFG“ genannt – und hat seinen Sitz in Wien.
2. Die ÖFG steht keiner politischen Gruppierung nahe, ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet Europas.
3. Die ÖFG kann Zweigstellen im Bereich des europäischen Raumes errichten.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Die ÖFG strebt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ausschließlich und unmittelbar nachstehende gemeinnützige Zwecke an:

- a) die Hege und Pflege der Fischerei, insbesondere der Sportfischerei, unter besonderer Berücksichtigung der jeweils geltenden Fischerei- und Tierschutzgesetze;
- b) die Interessen der Fischerei und all ihre Belange zu wahren und zu vertreten;
- c) ihren Mitgliedern die waidgerechte Ausübung des Fischereisportes zu ermöglichen;
- d) die Interessen der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei, insbesondere der Sportfischerei zu vertreten;
- e) sowie die Abhaltung von Turnieren im Ziel- und Weitwurf zur sportlichen Ausbildung der Mitglieder;
- f) die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes zum Zwecke der Erhaltung des „Lebensraumes Wasser“;
- g) die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, bzw. Verbesserung der Wasserfauna und -flora, insbesondere bedrohter Fischarten;
- h) die Durchführung und Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem naturnahen Rückbau von Gewässern;
- i) die Förderung der Jugendarbeit durch Ausbildung und Heranführung Jugendlicher in die Ausübung waidgerechter Fischerei;
- j) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, soweit diese mit dem Zweck und Ziel des Vereins im Zusammenhang stehen;

2. Die ÖFG ist gemeinnützig. Sie strebt keinen Gewinn an, ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verwirklichung des Zweckes

Die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes und der Ziele der ÖFG werden angestrebt durch:

1. Pachtung und Erwerb von Fischereirechten, Gewässern, bzw. Liegenschaften zur Ausübung der Fischerei;
2. Die zweckmäßige und nachhaltig natürliche, den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Bewirtschaftung, der Gewässer;
3. Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigung;
4. Wissenschaftliche Untersuchungen von Gewässern und die Einholung von erforderlichen Gutachten durch dafür geeignete Untersuchungsanstalten.
5. Förderung der Forschung und sämtlicher wissenschaftlicher Zweige, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienlich sind und die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis;
6. Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung von Fischzuchtanstalten zur Deckung des eigenen Bedarfes sowie durch Beschaffung von Wildfischen aus eigenen Gewässern zur Zucht von bedrohten Fischarten.
7. Die Vertretung und Mitarbeit in behördlichen und privaten Institutionen, die der Fischerei dienen, bzw. der Verwirklichung der Vereinszwecke nützen;
8. Die Einflussnahme und Mitarbeit bei der Erstellung von Vorschriften zur Schaffung, Änderung und Verbesserung von die Fischerei betreffenden Gesetzen und Vorschriften;
9. Beratung in fischereirechtlichen und fischereibiologischen Fragen;
10. Die Veranstaltung von sportlichen Zusammenkünften, auch in Verbindung mit Vorträgen;
11. Die Pflege des Kontaktes mit in- und ausländischen Vereinen und Organisationen, die der Fischerei nahe stehen.
12. Die Organisation und Unterstützung von Fischereiausstellungen und Teilnahme an Veranstaltungen, welche die die Fischerei betreffen;
13. Die Ausgabe von Fischereilizenzen an In- und Ausländer unter Bedachtnahme auf die Wünsche der örtlichen Tourismusverbände- und Vereine.

14. Die Veranstaltung von Fischereikursen in dafür geeigneten Ausbildungsstätten sowie die allenfalls erforderliche Mitwirkung an solchen.

15. Partnerschaften mit physischen oder juristischen Personen zur Verwirklichung der Vereinsziele und Zwecke.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Einschreibgebühr
2. Mitgliedsbeiträge
3. Lizenzgebühren
4. Subventionen
5. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse
6. Entschädigungen
7. Kostenersatz

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der ÖFG können physische und juristische Personen des In- und Auslandes sein und zwar

1. Ehrenmitglieder
2. korrespondierende Mitglieder
3. ordentliche Mitglieder
4. außerordentliche Mitglieder
5. unterstützende Mitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft und die korrespondierende Mitgliedschaft werden vom Vorstand in Anerkennung besonderer Verdienste um die ÖFG und ihre Vereinszwecke verliehen.

2. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene physische Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden.

3. Außerordentliches Mitglied kann jede physische Person werden, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer amtlichen Fischerkarte erfüllt.

4. Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die das Ziel und die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne selbst für den Verein tätig zu werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, bei Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Nichtaufnahme durch den Vorstand gibt es kein Rechtsmittel.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht auf:

1. Inanspruchnahme aller Einrichtungen und Begünstigungen im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten, insbesondere die Ausübung der Fischerei in den von der ÖFG bewirtschafteten Eigen- und Pachtrevieren;
2. Zustellung von periodischen, oder von Fall zu Fall erscheinenden Mitteilungen der Gesellschaft;
3. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der ÖFG;
4. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung;
5. Das aktive und passive Wahlrecht für und in alle Vereinsfunktionen;
6. Mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen;

Den korrespondierenden Mitgliedern stehen die in 1., 2. und 3. bezeichneten Rechte zu, während den außerordentlichen und den unterstützenden Mitgliedern lediglich die in 2. und 3. bezeichneten Rechte zukommen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder (§ 6) haben das Ansehen und die Interessen der ÖFG zu wahren und zu vertreten.
2. An der Erfüllung der Zwecke und Ziele der ÖFG mit besten Kräften mitzuwirken.
3. Die festgesetzten Gebühren und Beiträge pünktlich zu entrichten.
4. Die wasser- und fischereirechtlichen, sowie die wasserpolizeilichen Vorschriften genauestens zu beachten.
5. Zur Hebung des sportlichen Geistes beizutragen und insbesondere im Umgang mit der Natur und den Gewässern beispielgebend zu wirken.
6. Die vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen zur Ausübung des Angelsportes (Fischereiordnung) genauestens zu befolgen.
7. Sämtliche Mitglieder sind weiters verpflichtet, die Vereinsstatuten in der geltenden Fassung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Vertrauliche vereinsinterne Informationen, welcher Art auch immer, sind von sämtlichen Mitgliedern geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod der physischen Person und Untergang der juristischen Person;
- durch freiwilligen Austritt,
- durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss.

2. Der Ausschluss einer physischen, oder juristischen Person, kann erfolgen bei:

- gröblicher Verletzung der Statuten; insbesondere Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck (§ 2);
- Nichtbefolgung der vom Vorstand festgesetzten Fischereiordnung;
- Nichtbefolgung der erlassenen Beschlüsse der Vereinsorgane;
- Verletzung von wesentlichen Vereinsinteressen, insbesondere auch dann, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft aus objektiven Gründen, die in der Sphäre des Mitglieds gelegen sind, nicht zumutbar ist;
- Handlungen respektive Unterlassungen, die zu einer erheblichen Schädigung des Ansehens des Vereins, des Vereinsvorstandes oder seiner Mitglieder führen könnten;
- Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge trotz zweifacher Mahnung mit jeweils einwöchiger Nachfristsetzung;

Ein Vereinsausschluss ist auch dann gerechtfertigt, wenn ein Mitglied sein Wissen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Anpachtung sowie dem geplanten Erwerb bzw. der geplanten Anpachtung von Fischereirechten, Liegenschaften und sonstigen Rechten aller Art, oder mit der Weitergabe von jeglichen anderen sensiblen Daten bzw. Informationen, das er durch seine Mitgliedschaft im Verein erworben hat, für nicht vereinsinterne Zwecke verwendet.

3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf auch nur anteilige Rückzahlung der für das laufende Vereinsjahr gezahlten Gebühren und Beiträge, aber auch nicht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Beabsichtigt der Vorstand ein Mitglied auszuschließen, so ist dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der konkreten Ausschlussgründe der beabsichtigte Ausschluss mitzuteilen und diesem die Möglichkeit einzuräumen, sich binnen 14 Tagen ab Zustellung zu den Ausschlussgründen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied sodann unter Angabe von Gründen und einer Stellungnahme zu einer allenfalls erfolgten fristgerechten Äußerung des Mitglieds mittels rekommandierten Schreibens mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine binnen 14 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses einzubringende Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft.

5. Bei Nichtbezahlung von Gebühren und Beiträgen ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung der Rückstände, während dieses Zeitraumes dürfen die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der an den Verein zu zahlenden Gebühren und Beiträge werden jährlich durch den Vorstand beschlossen.

2. Der Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden jeweils vom Vorstand bestimmt.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und müssen bis längstens 15. Februar eines jeden Jahres beim Verein eingehen.

5. Die Mitgliedsbeiträge neu aufgenommener Mitglieder sind binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung von der Aufnahme zu bezahlen, nach dem ersten August eintretende Mitglieder haben für das laufende Kalenderjahr nur den halben Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 12 Vereinsorgane

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch das Recht ihre Fahrtspesen und außerordentlichen Aufwendungen vergütet zu erhalten.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

dem Ehrenpräsidenten (ohne Funktion),
dem Präsidenten,
bis zu drei Vizepräsidenten,
den Vorstandsmitgliedern, deren Zahl 10 bis höchstens 25 Personen inklusive des Präsidiums beträgt, der Vorstand kann, wenn es die laufenden Geschäfte erfordern, ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied muss in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres scheiden je ein Drittel der Vorstandsmitglieder durch das Los, im dritten Jahr das letzte Drittel aus. Der Ersatz hat durch Neuwahl, oder Wiederwahl, durch die Hauptversammlung zu erfolgen.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, sowie dessen Stellvertreter und die übrigen Funktionäre für die Dauer ihrer Vorstandszugehörigkeit mit einer Funktionsdauer von drei Jahren.

4. Zur Aufgabe respektive zur Beschlussfassung des Vorstandes gehören alle nicht ausschließlich der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, so insbesondere:

- die Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehren- und korrespondierenden Mitglieder, sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- der Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die zur Erreichung des Zweckes und der Ziele des Vereins notwendig sind;
- die Bewirtschaftung der Eigen- Pachtreviere;
- Festsetzung der Fischereiordnung und der Art der Sportausübung
- die Kontrolle des ökologischen Zustandes der Gewässer sowie der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftungsmethoden und der Bestimmungen der Fischereiordnung durch regelmäßige Begehung und Befischung der Reviere;
- die Veranstaltung von Weit- und Zielwurfkursen und –bewerben zur sportlichen Ausbildung der Mitglieder;
- die Erteilung von Angelberechtigungen;
- Auszeichnung von Personen, die den Gesellschaftszweck in besonderer Weise fördern;
- Abfassung des Tätigkeitsberichtes über das vergangene Vereinsjahr an die Hauptversammlung;

- Aufstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Vereinsjahr;
- Beratung der an die Hauptversammlung gestellten Anträge;
- Erteilung von Vollmachten an Vereinsmitglieder zur Besorgung von Vereinsangelegenheiten; diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden; falls erforderlich die Beauftragung eines Abschlussprüfers.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

6. Die Befugnisse des Präsidenten und bei seiner Verhinderung seiner Stellvertreter sind:

- Einberufung von Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung;
- Vorsitz bei Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung;
- Teilnahme an allen Sitzungen bestellter Ausschüsse;
- Bestellung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse, denen beratende Funktionen zukommen;
- Vertretung des Vereins nach außen;
- Unterfertigung von Dokumenten jedweder Art, sowie Abwicklung von Geldgeschäften gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied

7. Der Kassenverwalter darf aus der Vereinskassa nur über eine vom Präsidenten (Stellvertreter) und einem Vorstandsmitglied gefertigte Anweisung Zahlungen leisten.

8. Der Schriftführer hat die Protokolle der Vorstandssitzungen und jene der Hauptversammlung zu führen und zu verfassen.

9. Der Vorstand ist berechtigt zur Bewältigung von Vereinsaufgaben Mitarbeiter anzustellen.

§ 14 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern.

2. Die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen finden in Wien statt. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte abgehalten, außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand, oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten (Stellvertreter).

3. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer auf drei Jahre,
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- Änderung der Vereinsstatuten,
- Beschlussfassung über die vom Vorstand, oder von Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich eingebrachten Anträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- falls erforderlich: Wahl des Abschlussprüfers.

4. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:

- die ordentlichen Mitglieder, die dem Verein bereits ein Jahr lang angehören und mit der Zahlung ihrer Beiträge und Gebühren nicht im Rückstand sind;
- die Ehrenmitglieder

5. Die Einladungen zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Hauptversammlungen sind an alle Mitglieder samt geplanter Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Termin, auf dem

Postweg, mittels Telefax oder per E-Mail (an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu verschicken.

6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte zur angesetzten Stunde die Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die Änderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von jeweils drei Jahren.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Buchprüfung und die Jahresabrechnung regelmäßig zu prüfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer können mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

4. Falls aufgrund der Gesetzeslage erforderlich, wählt die Hauptversammlung einen Abschlussprüfer. Die Funktion des Abschlussprüfers kann durch den Vorstand, aber auch über Antrag von zumindest 20 Vereinsmitgliedern der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern mit dem Verein ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 17 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet über allfällige aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten und über die Frage, ob der Ausschluss eines Mitgliedes gerechtfertigt ist nach der SCHIEDSORDNUNG im Anhang.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder der Wegfall des bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen für gemeinnützige fischereisportliche Zwecke zu verwenden. Über die Auflösung bzw. eine Änderung eines Zweckes entscheidet eine separat einzuberufende Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.